

## **SATZUNG**

### **FÖRDERVEREIN DER GRUNDSCHULE HERSCHWEILER-PETTERSHEIM**

#### **1. Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- 1.1 Der Verein führt den Namen „**Förderverein der Grundschule Herschweiler-Pettersheim**“
- 1.2 Sitz des Vereins ist Herschweiler-Pettersheim. Der Verein soll im Vereinsregister beim Amtsgericht Kusel eingetragen werden und trägt nach dem Eintrag den Zusatz e.V..
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **2. Zweck des Vereins**

- 2.1 Zweck des Vereins ist, den Unterricht und das Niveau der Bildung in der Herzog Christian Grundschule Herschweiler-Pettersheim sowie die Erziehung der Schülerinnen und Schüler zu fördern.
- 2.2 Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch Anschaffung und Bereitstellung von Lehr- und Lernmitteln, Beschaffung und Ausstattung von Unterrichtsräumen oder Gewährung von Beihilfen hierzu, sonstige diesen Zwecken dienende Maßnahmen und Beihilfen einschließlich der Förderung sportlicher und anderer schulischer Veranstaltungen und der Arbeit des Schulelternbeirates.
- 2.3 Der Satzungszweck wird weiterhin dadurch verwirklicht, dass der Verein Mittel für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke der Grundschule HP beschafft
- 2.4 Weitere Aufgabe des Vereins ist die Unterstützung derjenigen Schulveranstaltungen, die der Gemeinschaft und Zusammengehörigkeit der am Schulleben beteiligten Schülerinnen und Schüler, Eltern und Lehrerinnen und Lehrer dienlich sind.

#### **3. Gemeinnützigkeit**

- 3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und ist nicht auf Gewinn gerichtet. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke, sowie für die anfallenden Verwaltungsaufgaben verwendet werden.
- 3.2 Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3.3 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbare gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 3.4 Die Körperschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **4. Mitgliedschaft**

- 4.1 Mitglieder des Vereins können werden: Schülerinnen und Schüler, ehemalige Schülerinnen und Schüler, Eltern der derzeitigen oder ehemaligen Schülerinnen und Schüler, ehemalige Lehrerinnen und Lehrer und amtierende Lehrerinnen und Lehrer, sowie alle natürlichen und juristischen Personen, die ein Interesse an der Förderung der Schule haben.
- 4.2 Die Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung.
- 4.3 Die Mitgliedschaft endet durch Tod, freiwilligen Austritt oder Ausschluss.
- 4.4 Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und ist jederzeit möglich.
- 4.5 Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus einem wichtigen Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- 4.6 Mit dem Austritt oder Ausschluss eines Vereinsmitgliedes erlischt auch die Beitragspflicht. Vorausbezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.

## **5. Beitrag, Spenden**

- 5.1 Die Vereinsmitglieder zahlen einen jährlichen Vereinsbeitrag, dessen Mindesthöhe die Mitgliederversammlung durch Beitragsordnung festlegt. Außerdem können Spenden geleistet werden

## **6. Vereinsorgane**

- 6.1 Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

## **7. Mitgliederversammlung**

- 7.1 Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mit einer Frist von 2 Wochen einberufen.
- 7.2 Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung besonders hinzuweisen.
- 7.3 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder oder die Mehrheit des Vorstandes es beantragt.
- 7.4 Satzungsänderungen werden in der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Zweidrittel der abgegebenen Stimmen beschlossen. Ungültige Stimmen und Enthaltungen werden nicht mitgezählt. Der Satzungsentwurf wird durch den Vorstand vorgelegt.

## **8. Aufgaben der Mitgliederversammlung**

- 8.1 Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
  1. Wahl des Vorstandes
  2. Entgegennahme des Jahres- und Kassenprüfungsberichts

3. Entlastung des Vorstandes
4. Wahl der Kassenprüfer
5. Beschlussfassung über die Beitragsordnung
6. Beratung und Beschlussfassung über sonstige, auf der Tagesordnung stehende Fragen

8.2 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von zwei Vorstandsmitgliedern und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **9. Vorstandssitzungen**

9.1 Vorstandsversammlungen werden bei Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr einberufen.

9.2. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassenwart, sowie 4 Besitzern.

9.3 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt.

9.4 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

9.5. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt.

## **10. Aufgaben des Vorstandes**

10.1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er verwaltet das Vereinsvermögen. Er ist für die Aufgaben zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

10.2 In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten

1. die Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung
2. die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
3. die ordnungsgemäße Verwaltung des Vereinsvermögens
4. die Ausschließung von Mitgliedern
5. die Information der Mitglieder über wichtige Vorgänge

## **11. Kassenprüfer**

11.1 Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Kassenprüfer. Dieser ist berechtigt, jederzeit die Führung der Kassengeschäfte zu überprüfen. Die Prüfung muss jedoch mindestens einmal im Jahr erfolgen.

## **12. Auflösung des Vereins**

12.1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden

12.2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die VG Oberes Glantal mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung für die Herzog Christian Grundschule Herschweiler-Pettersheim zu verwenden.

Gültig ab 10.06.2023